

Verwaltungsgericht Freiburg

Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2010

in der Fassung ab 07.09.2010 (Präsidiumsbeschlüsse vom 07.12.2009, 25.06.2010, 14.07.2010 und 10.08.2010)

I. Allgemeine Grundsätze

- § 1 Die Zuständigkeit der Kammern nach Abschnitt II. gilt für alle Rechtsschutzbegehren, durch die eine Anhängigkeit beim Verwaltungsgericht Freiburg neu oder wieder begründet, ein ruhendes Verfahren wiederangerufen oder ein ausgesetztes Verfahren fortgesetzt wird.
- § 2 (1) Die Zuständigkeit nach Sachgebieten geht einer Behördenzuständigkeit, beide gehen einer regionalen Zuständigkeit vor. Regionale Zuständigkeiten sind nur Sachen aus den Land- und Stadtkreisen.
- (2) Davon abweichend ist für Planfeststellungssachen und sonstige Sachen des Regierungspräsidiums Freiburg nach den Straßengesetzen die Kammer zuständig, in deren regionalem Zuständigkeitsbereich die Sache liegt.
- § 3 In allen Fällen regionaler Zuständigkeit ist vorbehaltlich der Regelung des § 4 der Sitz der Behörde maßgebend, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat oder die eingeklagte Leistung bewirken (den Verwaltungsakt erlassen) soll oder der gegenüber das streitige Rechtsverhältnis festgestellt werden soll. Bei Rechtsschutzbegehren einer Behörde gegen eine Privatperson richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sitz der Behörde. Bei Rechtsschutzbegehren zwischen Privatpersonen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Beklagten, hilfsweise dessen Aufenthaltsort.
- § 4 (1) In den Fällen des § 79 Abs.1 Nr.2 und Abs.2 VwGO ist diejenige Kammer zuständig, die für die Entscheidung über den ursprünglichen Verwaltungsakt zuständig wäre.
- (2) Für Streitigkeiten aus dem Verfahrensrecht und dem Vollstreckungsrecht, jeweils einschließlich des Verwaltungskostenrechts, ist die Kammer zuständig, die für den Rechtsstreit über das zugrundeliegende Rechtsverhältnis zuständig war bzw. wäre. Dies gilt auch für Nebenentscheidungen in abgeschlossenen Verfahren einer bereits aufgelösten Kammer.

§ 5 (1) Bei Rechtshilfeersuchen einschließlich solcher nach § 180 VwGO bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Wohnort der einzuvernehmenden Person. Bei mehreren Personen ist der Wohnort der erstgenannten maßgebend.

(2) Werden die Beteiligten für die Güteverhandlung (§ 173 VwGO i.V.m. § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO) und zum Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs (§ 106 Satz 1 VwGO) vor den ersuchten Richter verwiesen, so ist die 4.Kammer zuständig.

§ 6 In Wehrpflichtsachen richtet sich die Zuständigkeit

- a) bei Rechtsschutzbegehren nach § 29 WPfIG nach dem Standort des Wehrpflichtigen,
- b) bei Kriegsdienstverweigerern nach dessen Wohnsitz, hilfsweise nach seinem Standort.

§ 7 Die Zuweisung von Sachen nach § 188 VwGO umfasst nicht Sachen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz.

Sachen, für die bis zum 31.12.2004 das Verwaltungsgericht nach § 188 VwGO zuständig gewesen wäre, werden der 5.Kammer zugeteilt.

§ 8 Eine nach dem Geschäftsverteilungsplan bei Klageerhebung begründete Zuständigkeit bleibt - vorbehaltlich einer Sonderregelung - auch dann bestehen, wenn sich im Laufe des Verfahrens die Zuständigkeit ändert.

§ 9 (1) Bei Irrtum über die Zuständigkeit einer Kammer bleibt die Kammer zuständig, welche die Bearbeitung nach Eingang der Klageerwidernng fortgeführt hat. Kann bei Zweifeln über die Zuständigkeit einer Kammer ein Einvernehmen der Vorsitzenden der als zuständig in Betracht kommenden Kammern über die Zuteilung nicht erzielt werden, so entscheidet das Präsidium über die Zuteilung.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Sachen nach Abschnitt II. B. . Ist in diesen Sachen bereits ein Beweisbeschluss ergangen oder eine Terminierung des Verfahrens erfolgt, bleibt die Kammer zuständig, die den Beweisbeschluss erlassen oder den Termin bestimmt hat. § 11 bleibt unberührt.

§ 10 (1) Für Verfahren der Hauptsache und für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist die Kammer zuständig, bei der das erste Verfahren anhängig geworden ist.

(2) Die Verbindung von Sachen verschiedener Kammern mit gleichem Gegenstand nach § 93 VwGO kann nur die Kammer vornehmen, bei der die älteste dieser Sachen anhängig ist.

(3) Besteht zwischen Verfahren nach § 12 A ein Sachzusammenhang der Art, dass der Streitgegenstand eines Verfahrens Vorfrage in einem anderen Verfahren ist, so können die Vorsitzenden der betreffenden Kammern vereinbaren, dass eine Kammer die Verfahren führt. Die Verfahren sollen von der Kammer geführt werden, bei der der Schwerpunkt der Streitigkeiten liegt. Einigen sich die Vorsitzenden nicht, so entscheidet auf Antrag eines Vorsitzenden das Präsidium.

§ 11 (1) Erfolgt die Zuteilung von Verwaltungsstreitsachen innerhalb des Geschäftsjahres nach Blöcken nacheinander eingehender Verfahren auf verschiedene Kammern, so wird ein neu eingehendes Verfahren, das in einem besonderen Zusammenhang (insbesondere Hauptsache- und Eilverfahren; Verfahren von Ehegatten sowie Eltern und ihren im Zeitpunkt der Asylantragstellung minderjährigen Kindern; Beschränkung des Aufenthalts für Kinder usw.) mit einem bereits anhängigen Verfahren steht, derjenigen Kammer zugeteilt, bei der dieses Verfahren bereits anhängig ist, einerlei, ob sie nach dem festgelegten Turnus noch nicht oder nicht mehr zuständig oder aus der Blockverteilung überhaupt ausgeschieden ist. Dies gilt entsprechend für ausländerrechtliche Verfahren, die nicht in Blöcken verteilt werden.

(2) Ist die Kammer nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr zuständig, so erfolgt eine Anrechnung auf den nächsten Block nur, solange die Eingangsverfügung noch nicht unterschrieben ist.

II. Geschäftszuweisung

§ 12 Den Kammern werden folgende Geschäfte zugewiesen:

A. Allgemeine Verwaltungsrechtssachen

1. Kammer

1. Sachen aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis;
2. Sachen aus dem Landkreis Rottweil;

3. Sachen aus dem Landkreis Emmendingen;
4. Sachen
 - a) Sachen aus dem Recht der Hochschulen (vgl. § 1 LHG) sowie Sachen des Universitätsklinikums Freiburg, soweit nicht die 6.Kammer zuständig ist;
 - b) Sachen aus dem Bereich der Studentenwerke, soweit nicht die 6.Kammer zuständig ist;
 - c) Prüfungssachen der Hochschulen einschließlich der bei ihnen gebildeten Prüfungsausschüsse, soweit nicht die 2.Kammer zuständig ist, sowie die Sachen des Landesprüfungsamtes für Medizin und Pharmazie;
5. ausländerrechtliche Streitigkeiten der Regierungspräsidien Freiburg und Karlsruhe nach Maßgabe der Anlage 1;
6. Sachen aus dem Beamten- oder Wehrdienstverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung mit Ausnahme von Wehrpflichtsachen;
7. Sachen der obersten Landesbehörden, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist;
8. Sachen der berufsständischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, deren Zuständigkeit sich auf den gesamten Gerichtsbezirk erstreckt oder diesen überschreitet;
9. Sachen der Industrie- und Handelskammern;
10. Sachen der Handwerkskammern (einschließlich der Sachen der Meisterprüfungsausschüsse) und der Handwerksinnungen;
11. alle Fälle, in denen eine Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht gegeben ist.

Ziffern 4 a) und b) sowie Ziffer 6 einschließlich des Rechts des öffentlichen Dienstes.

2. Kammer

1. Sachen aus dem Landkreis Ortenaukreis mit Ausnahme der Sachen der Städte Kehl und Offenburg;
2. Prüfungssachen der obersten Landesbehörden sowie das Recht der Juristischen Universitätsprüfungen;
3. Schulsachen sowie die Prüfungssachen der Lehrer und Sachen der Schulaufsichtsbehörden mit Ausnahme der Beamtenrechtssachen;
4. Rundfunkgebührensachen;
5. Sachen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften;
6. Kriegsfolgenrecht, insbesondere Flüchtlings- und Vertriebenenrecht, Lastenausgleichs-, Häftlingshilfe-, Heimkehrer-, Kriegsgefangenenentschädigungsrecht, Wiedergutmachungssachen, Sachen nach dem Gesetz zu Art. 131 GG, § 22 FANG, § 99 AKG;

7. Sachen des Landesamts für Besoldung und Versorgung mit Ausnahme der Beihilfesachen einschließlich Heilfürsorge.

3. Kammer:

1. Sachen aus dem Landkreis Waldshut;
2. Sachen der Städte Rheinfelden und Weil am Rhein;
3. Sachen der Stadt Kehl, soweit nicht die 4.Kammer zuständig ist;
4. Sachen von unmittelbaren und mittelbaren Landesbehörden, deren Zuständigkeit sich auf den gesamten Gerichtsbezirk erstreckt oder diesen überschreitet, einschließlich der Sachen der Regierungspräsidien bei den Gerichtsbezirk überschreitenden Zuständigkeiten;
5. Sachen des Regierungspräsidiums Freiburg, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist;
6. Sachen der Bundesbehörden, deren Zuständigkeit sich auf den gesamten Gerichtsbezirk erstreckt oder diesen überschreitet;
7. Sachen der obersten Bundesbehörden;
8. Recht des öffentlichen Dienstes, soweit nicht die 1., 5. oder 6. Kammer zuständig ist;
9. Jugendhilfesachen nach § 188 VwGO, soweit nicht die 4.Kammer zuständig ist;
10. Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung.

4. Kammer:

1. Sachen aus dem Stadtkreis Freiburg mit Ausnahme der Sachen des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald;
2. Sachen der Stadt Freiburg;
3. Sachen aus dem Landkreis Lörrach mit Ausnahme der Sachen der Städte Rheinfelden und Weil am Rhein;
4. Sachen der Stadt Kehl, die in einem Sachzusammenhang mit den baurechtlichen Verfahren 4 K 1130/06 und 4 K 1017/06 (betreffend das Gewerbegebiet "Sundheim") stehen;
5. Jugendhilfesachen nach § 188 VwGO der Stadt Freiburg, der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Lörrach.

5. Kammer

1. Sachen aus dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald;
2. Sachen der Stadt Offenburg;
3. Sachen von Post (einschließlich Postbank und Telekom) und Bahn;
4. Beamtenrechtssachen der Lehrer und der Schulaufsichtsbehörden;
5. Sachen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales;
6. Sachen nach § 188 VwGO, für die die Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht gegeben ist;
7. ausländerrechtliche Streitigkeiten der Regierungspräsidien Freiburg und Karlsruhe nach Maßgabe der Anlage 1;
8. Wehrpflichtsachen;
9. Sachen des Bundesamts für den Zivildienst einschließlich der Kriegsdienstverweigerungssachen;
10. Sachen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Ziff. 3 einschließlich des Rechts des öffentlichen Dienstes.

6. Kammer

1. Sachen aus dem Landkreis Konstanz;
2. Sachen aus dem Landkreis Tuttlingen;
3. Zulassungssachen aus dem Hochschul-, Fachhochschul- und Schulbereich in den zahlenmäßig begrenzten Studien- und Ausbildungsgängen einschließlich der Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen;
4. Sachen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz;
5. Beihilfesachen einschließlich Heilfürsorge.

9. Kammer - Fachkammer für Personalvertretung:

Verfahren nach dem Bundes- und dem Landespersonalvertretungsgesetz.

10. Kammer - Disziplinarkammer:

Verfahren nach der Landesdisziplinarordnung, dem Landesdisziplinargesetz und dem Bundesdisziplinargesetz.

B. Asylsachen u. a.

Den Kammern werden, soweit die Betroffenen die Staatsangehörigkeit der unten jeweils bezeichneten Staaten besitzen, einschließlich der gemäß § 11 im Sachzusammenhang stehenden Verfahren zugewiesen:

1. asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten gegen die Bundesrepublik Deutschland (A-Sachen);
2. Streitigkeiten betreffend Maßnahmen zur Beendigung oder Sicherung des Aufenthalts von Asylbewerbern sowie von abgelehnten Asylbewerbern (§§ 5 und 8 der Ausländer- und Asylzuständigkeitsverordnung - AAZuVO -) sowie betreffend die Unterbringung und Verteilung.

Die Verfahren von Betroffenen, welche die Staatsangehörigkeit der Türkei und des Irak besitzen, werden nach dem Verteilungsschlüssel der Anlagen 2 und 3 verteilt.

Ist bei einer Kammer ein Verfahren nach Satz 1 Nr. 1 anhängig, so ist diese Kammer auch für neu eingehende Verfahren nach Satz 1 Nr. 2 zuständig.

Die Zuweisung gleichzeitig eingehender Verfahren nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 richtet sich nach der Zuständigkeit für Verfahren nach Nr. 1.

1. Kammer:

- a) Die Staaten Schwarzafrikas¹, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist;
- b) die Staaten Amerikas;
- c) die Staaten des Nahen Ostens²;
- d) Rumänien;
- e) alle Fälle, in denen eine Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht gegeben ist;
- f) Irak (nach Maßgabe der Anlage 3).

2. Kammer:

- a) Liberia;
- b) Ghana, Kenia, Ruanda, Burundi, Uganda, Tansania, Kamerun, Mozambique, Guinea, Guinea-Bissau und Äquatorialguinea.
- c) Eritrea;
- d) Äthiopien;
- e) Irak (nach Maßgabe der Anlage 3).

¹ Länderliste als Anlage 4

3. Kammer:

- a) Albanien, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Kosovo, Montenegro, Kroatien, Mazedonien, Slowenien;
- b) Gambia und Elfenbeinküste;
- c) Südafrika.

4. Kammer:

- a) Türkei (nach Maßgabe der Anlage 2);
- b) Angola;
- c) die Staaten Nordafrikas³;
- d) Sri Lanka;
- e) die GUS⁴, die baltischen Staaten;
- f) Polen, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn.

5. Kammer:

- a) Türkei (nach Maßgabe der Anlage 2);
- b) Iran;
- c) Bulgarien;
- d) Afghanistan;
- e) Libanon;
- f) Syrien.

6. Kammer:

- a) Türkei (nach Maßgabe der Anlage 2);
- b) die Staaten Asiens (ohne den Nahen Osten), jedoch ohne Afghanistan, Iran, Sri Lanka.

Allgemein ist das Herkunftsland maßgebend, auf dessen Staatsangehörigkeit sich der Betroffene beruft. Für Verfahren nach II. § 12 B Satz 1 Nr. 2 gilt jedoch bei Zweifeln über die Angaben des Betroffenen zu seiner Staatsangehörigkeit als Herkunftsland das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene nach der Vermutung der Behörde hat.

² Länderliste als Anlage 5

³ Länderliste als Anlage 6

⁴ Länderliste als Anlage 7

III. Besetzung der Kammern

§ 13 Als Mitglieder der Kammern werden bestimmt:

1. Kammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Dr. Cordes
Beisitzende Richter: Richter am VG Reinig
Richter am VG Dr. Demmler
Richterin am VG Leven (½)

2. Kammer:

Vorsitzender: Präsident des VG Michaelis
Beisitzende Richter: Richterin am VG Kraft-Lange
Richter am VG Wiestler
Richter am VG Bostedt
Richterin am VG Dr. Osteneck (½)

3. Kammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Ecker
Beisitzende Richter: Richterin am VG Dreßler (½)
Richter am VG Matejka
Richter am VG Döll

4. Kammer:

Vorsitzender: Vizepräsident des VG Sennekamp
Beisitzende Richter: Richter am VG Knorr
Richterin am VG Doetsch
Richterin am VG Schiller
Richterin am VG Leven (½) für Sachen nach § 5 Abs.2 GVP

5. Kammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Albers
Beisitzende Richter: Richter am VG Dr. Hammer
Richterin am VG Neumann
Richter am VG Dr. Schaefer

6. Kammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Lederer
Beisitzende Richter: Richter am VG Dr. Treiber
Richterin am VG Jann
Richter am VG Dickhaut

9 . Kammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Ecker
1. Stellvertreter: Vorsitzender Richter am VG Albers
2. Stellvertreterin: Richterin am VG Doetsch

10. Kammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Lederer
Beisitzende Richter: Richterin am VG Doetsch
Richterin am VG Jann
Richter am VG Wiestler
Richterin am VG Kraft-Lange

§ 14 Die Vorsitzenden werden von den beisitzenden Richtern (auf Lebenszeit) ihrer Kammern in der in § 13 genannten Reihenfolge vertreten.

§ 15 Die Kammern 5 und 6, 2 und 4 sowie 1 und 3 vertreten einander gegenseitig; die 10.Kammer wird durch die 1.Kammer vertreten. Ist eine Vertretung nach Satz 1 nicht möglich, erfolgt eine Vertretung in der Reihenfolge der Ordnungszahlen beginnend mit der Kammer mit der jeweils nächst höheren Ordnungszahl. Nach Beendigung der Zahlenreihe beginnt die Vertretung wieder bei der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl.

§ 16 Bei Verhinderung des Vorsitzenden und aller vertretungsberechtigten beisitzenden Richter einer Kammer wird der Vorsitzende durch den Vorsitzenden und bei dessen

Verhinderung durch den zu seiner Vertretung berechtigten beisitzenden Richter einer anderen Kammer in der Reihenfolge des § 15 vertreten.

§ 17 Bei Vertretung eines beisitzenden Richters durch den beisitzenden Richter einer anderen Kammer gilt die Reihenfolge des § 15 mit der Maßgabe, dass die beisitzenden Richter der Vertretungskammer in der umgekehrten Reihenfolge des § 13 zur Vertretung berufen sind. Richter auf Probe oder Richter kraft Auftrags vertreten nicht, wenn bereits ein Richter auf Probe bzw. ein Richter kraft Auftrags an der Entscheidung mitwirkt. Richter im Nebenamt vertreten nicht.

§ 18 Die Vorschriften der §§ 15 bis 17 gelten nicht für die 9. Kammer. Bei Verhinderung auch der Stellvertreter der Vorsitzenden der 9. Kammer wird dieser durch den Präsidenten vertreten.

§ 19 Werden nach Dienstschluss in unaufschiebbaren Eilfällen die Richter der nach den vorstehenden Regelungen des Geschäftsverteilungsplans zuständigen Kammer nicht erreicht, ist zur Vertretung die Kammer zuständig, an deren Mitglieder das eilige Rechtsschutzbegehren als erste herangetragen worden ist. Hinsichtlich der Richter auf Probe bzw. Richter kraft Auftrags gelten nur die gesetzlichen Einschränkungen.

§ 20 Ehrenamtliche Richter:

(1) Den Kammern 1 bis 6 werden die aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 14.07.2010 in den Hauptlisten 1-6 aufgenommenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zugeteilt. Die Nummern der Listen bezeichnen die Kammern, für die sie aufgestellt sind. Die als Nummern 1-10 in der Hauptliste 4 aufgeführten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gelten zugleich als Hilfsliste. Die Hilfsliste ist für die Inanspruchnahme von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nach Maßgabe des § 30 Abs.2 VwGO bestimmt. Die ab 07.09.2010 gültigen Listen 1-6 sind dem Beschluss des Präsidiums vom 14.07.2010 beigelegt.

(2) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Kammern 1-6 sind in der in den Listen aufgeführten Reihenfolge zu den Sitzungen heranzuziehen. Anstelle einer/eines verhinderten ehrenamtlichen Richter/Richters wird die/der in der Reihenfolge nächste ehrenamtliche Richter/Richter herangezogen. Wegen Verhinderung versäumte Sitzungstage werden nicht nachgeholt. Die Sitzungsteilnahme aufgrund der Hilfsliste gilt als Teilnahme aufgrund der Hauptliste 4.

§ 21 (1) Die ehrenamtlichen Richter - Beamtenbeisitzer für Verfahren nach der Landesdisziplinarordnung und nach dem Landesdisziplinargesetz - in der 10.Kammer sind nach Maßgabe des § 44 Abs.1 Satz 2 LDO und des § 7 Abs.1 Satz 1 HS.2 AGVwGO in der in den Listen D 1 bis D 14 aufgeführten Reihenfolge zur Mitwirkung bzw. Teilnahme an den Sitzungen berufen.

(2) Die ehrenamtlichen Richter - Beamtenbeisitzer für Verfahren nach dem Bundesdisziplinargesetz - in der 10.Kammer sind mit Wirkung vom 22.07.2006 nach Maßgabe der §§ 46 Abs.4 Satz 2 BDG, § 7 Abs.1 Satz 1 HS.2 AGVwGO in der in den dem Wahlprotokoll vom 19.06.2006 angeschlossenen Listen DB 1 bis DB 15 aufgeführten Reihenfolge zur Mitwirkung bzw. zur Teilnahme an den Sitzungen berufen.

(3) Die ehrenamtlichen Richter - nichtrechtskundigen Beisitzer nach § 66 Abs.3 Zivildienstgesetz - in der 10.Kammer sind die in dem durch das Justizministerium jeweils übersandten aktuellen Verzeichnis aufgeführten Zivildienstleistenden. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Aufzählung herangezogen.

(4) Ehrenamtliche Richter gemäß § 84 Abs.3 BPersVG bzw. § 87 Abs.3 LPersVG in der 9.Kammer sind die in dem mit dem jeweils letzten Erlass des Justizministeriums übersandten Verzeichnis aufgeführten Beschäftigten. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Aufzählung innerhalb ihrer jeweiligen Gruppen herangezogen.

Freiburg i. Br., den 10.08.2010

Verwaltungsgericht

- Der Präsident -

gez. i. V. Sennekamp

Vizepräsident des VG

ANLAGEN

Anlage 1

Ausländerrechtliche Streitigkeiten der Regierungspräsidien Freiburg und Karlsruhe.

Die neu eingehenden Verfahren werden in Blöcken von nacheinander eingehenden Verfahren wie folgt zugeteilt:

Kammer	1	5
Block	4	16

Der Turnus des Jahres 2009 wird beibehalten.

Anlage 2

Verfahren von Betroffenen mit türkischer Staatsangehörigkeit.

Die neu eingehenden Verfahren werden in Blöcken von nacheinander eingehenden Verfahren wie folgt zugeteilt:

Kammer	4	5	6
Block	16	14	10

Der Turnus des Jahres 2009 wird beibehalten.

Anlage 3

Verfahren von Betroffenen mit irakischer Staatsangehörigkeit.

Die neu eingehenden Verfahren werden in Blöcken von nacheinander eingehenden Verfahren wie folgt zugeteilt:

Kammer	1	2
Block	7	14

Der Turnus beginnt mit der 2.Kammer.

Anlage 4

Länderliste Afrika - 1.Kammer

Benin
Botswana
Burkina Faso
Dschibuti
Gabun
KapVerde
Komoren
Kongo, Demokratische Republik (ehemals: Zaire)
Kongo, Republik (Brazzaville)
Lesotho
Madagaskar
Malawi
Mali
Mauretanien
Mauritius
Namibia
Niger
Nigeria
Sambia
São Tomé - Príncipe
Senegal
Seychellen
Sierra Leone
Somalia
Sudan
Swaziland
Togo
Tshad
Zentralafrikanische Republik
Zimbabwe

Anlage 5

Länderliste Naher Osten - 1.Kammer

Bahrain

Israel (einschließlich Gaza und Westbank)

Jemen

Jordanien

Katar

Kuwait

Oman

Saudi-Arabien

Vereinigte Arabische Emirate

(Abu Dhabi, Dubai, Sharjak, Ras-al Khaimah, Ajman, Fujairak, Umm-al Quaiwan)

Anlage 6

Länderliste Nordafrika - 4.Kammer

Ägypten

Algerien

Libyen

Marokko einschließlich Westsahara

Tunesien

Anlage 7

Länderliste GUS - 4.Kammer

Armenien
Aserbajdschan
Georgien
Kasachstan
Kirgisistan
Moldawien
Russ. Föderation
Tadschikistan
Turkmenistan
Ukraine
Usbekistan
Weißrussland